

Fall 115

S stellt Mineralwasser her und verwendet zur Abfüllung Mehrwegflaschen. Die Flaschen werden mehrfach visuell und elektronisch überprüft und vor der erneuten Befüllung einer Druckprobe unterworfen. Diese Prüfungen werden auch fortlaufend dokumentiert. Nicht auszuschließen ist bei Anwendung dieser Verfahren jedoch, dass unerkannt Haarrisse entstehen. Bei Gebrauch einer Mineralwasserflasche aus der Produktion des S wurde G schwer verletzt. Als Ursache dafür ermittelten die Sachverständigen entweder einen Haarriß oder eine Ausmuschelung der Flasche, die bei Anwendung der Kontrollverfahren des S eigentlich nicht hätte auftreten dürfen. G verlangt deshalb von S Ersatz seiner materiellen und immateriellen Schäden.

(Vgl. BGH NJW 1995, 2162)

Fall 116

K fuhr an seinem 9. Geburtstag mit dem Fahrrad auf dem Bürgersteig einer Straße. Als sich von hinten der von F gefahrene und diesem gehörende Pkw auf der Fahrbahn mit mindestens 50 km/h näherte, fuhr K auf die Fahrbahn, wurde vom Pkw des F erfaßt und erlitt schwere Verletzungen, für die er Schadensersatz verlangt.

(Vgl. BGH NJW 2001, 152)

Fall 117

Aufgrund eines von S verursachten Unfalls mußte sich G einer Bauchoperation unterziehen. Der Chirurg entdeckte dabei eine Anomalie des G, zu deren Berichtigung er die Operation erweiterte. Infolge dieser Erweiterung mißlang die Operation und G starb. Dessen Angehörige verlangen Schadensersatz wegen entgangenen Unterhalts und Beerdigungskosten.

(Vgl. BGH NJW 1957, 1475)

Fall 118

K litt an hohem Blutdruck. Als Fahrer eines Pkw wurde er in einen allein von M verursachten Verkehrsunfall verwickelt. Nach dem Unfall wurde K von M und dessen Mitfahrern mit Worten und durch ihre Haltung bedroht, gegenüber der Polizei überhöhter Geschwindigkeit und Fahrens unter Alkohol beschuldigt und die Polizei dadurch zu einem Alkoholtest veranlaßt, der negativ verlief. Durch all diese Ereignisse regte K sich so sehr auf, dass er einen Schlaganfall erlitt. Seitdem ist er erwerbsunfähig. Deshalb verlangt er von M und von der Kfz-Haftpflichtversicherung Ersatz seines materiellen und immateriellen Schadens.

(Vgl. BGH NJW 1989, 2616)